

02. November 2000/UK

Infobrief 35/00

Sondertilgung; Gebühren

Sachverhalt

Vermittelt über den Finanzdienstleister „Cosmos-Direkt“ schloss die SKG-Bank mit einem Kunden zum Zweck einer Autofinanzierung einen Ratenkreditvertrag. In der Werbung des Vermittlers heißt es zu der Autofinanzierung u.a.: „Flexibilität in der Rückzahlung: (...) Steht Ihnen später ein größerer Kapitalbetrag zur Verfügung, den Sie zu sofortigen Tilgung einsetzen möchten, so ist dies selbstverständlich ohne zusätzliche Kosten möglich.“ Auch in den AGB des Kreditvertrages findet sich unter Ziffer III Nr. 8 der Passus: „Sondertilgungen sind jederzeit zulässig“.

Als später der Kunde eine Sondertilgung vornahm, wurde ihm hierfür eine Gebühr von 50,- DM erhoben. Die SGK Bank beruft sich diesbezüglich auf ihre AGB, die in der Klausel für „Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft“ (Nr. 12 I) für ihre Leistungen auf das Preisverzeichnis verweist. Dort sei geregelt, dass Sondertilgungen nur gegen eine Gebühr von 50,- DM möglich sein sollen.

Stellungnahme

Die im Preisverzeichnis der SKB Bank nach eigenen Angaben vorgesehene Gebühr für Sondertilgungen ist jedenfalls für Fälle wie den vorliegenden wegen Verstoßes gegen § 9 AGBG unwirksam.

Bereits der BGH hatte in seiner Entscheidung über die Unwirksamkeit von Gebühren für Bareinzahlungen festgestellt

(FIS Money-Advice Suchtip: Eine Möglichkeit die hier einschlägigen Entscheidungen zu finden, war folgende: in der Urteilsdatenbank unter „Gericht“: BGH und unter „Text“: Tilgung* und Gebühr: Als Suchergebnis gibt es drei BGH Volltexturteile)

- a) Die streitigen Gebührenklauseln betreffen, wovon auch die Bekl. ausgeht, nicht nur Barabhebungen vom Girokonto am Schalter, sondern auch Bareinzahlungen auf ein solches Konto. Die Klauseln differenzieren auch nicht danach, ob ein Girokonto ein Guthaben oder aber ein Debet aufweist. Es ist deshalb - jedenfalls unter Berücksichtigung des im Kontrollverfahren nach § 13 AGBG geltenden Grundsatzes der "kundenfeindlichsten" Auslegung (st. Rspr.; BGHZ 104, 82 (88) = NJW 1988, 1726 = LM § 8 AGBG Nr. 12; BGHZ 108, 52 (56) = NJW 1989, 2750 = LM § 651a BGB Nr. 5; BGHZ 114, 238 (241) = NJW 1991, 1886 = LM § 9 (BI) AGBG Nr. 31; Senat, NJW 1992, 1097 = LM H. 7/1992 § 362 BGB Nr. 19 = WM 1992, 395 (397)) - davon auszugehen, daß die Gebührenklauseln Baraus- und Bareinzahlungen bei debitorisch und bei kreditorisch geführten Girokonten betreffen.
- b) Bei einem passiven Girokonto gewährt die Bekl. ihren Kunden aufgrund eines

mit dem Girovertrag verbundenen, ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen (Kontokorrent-) Kreditvertrages einen verzinslichen Kredit (vgl. Canaris, BankvertragsR, 3. Aufl., Rdnrn. 142, 318). Barauszahlungen sind bei einem solchen Konto rechtlich als Zurverfügungstellung der Darlehensvaluta zu qualifizieren, *Bareinzahlungen des Kunden als Tilgungsleistungen mit Hilfe gesetzlicher Zahlungsmittel. Diese muß die Bekl., will sie nicht in Annahmeverzug geraten, annehmen (Erman/Werner, BGB, 9. Aufl., § 244 Rdnr. 2). Soweit ihr durch die Entgegennahme am Schalter Kosten entstehen, handelt es sich um Kosten für Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Kontokorrentkredits. Für diesen Aufwand kann die Bekl. nach dispositivem Gesetzesrecht kein gesondertes Entgelt beanspruchen, sondern muß ihn aus den ihr zustehenden Kreditzinsen decken (vgl. BGHZ 114, 330 (336) = NJW 1991, 1953 = LM § 369 BGB Nr. 1).*

Hieraus folgt auch der Grundsatz zur Entscheidung des vorliegenden Falles:

Sind Sondertilgungen vertraglich vereinbart, dann kann die Bank für die den tatsächlichen Akt der Tilgung keine Gebühren für die ihr entstehenden Kosten erheben, denn zu diesen Tilgungsmöglichkeiten hatte sie sich ja vertraglich bereits verpflichtet und muss dann die Kosten in der Bestimmung des Kreditzinses vorher für sich ökonomisch kalkulieren.

Um es deutlich zu machen: anders sähe es aus, wenn keine Sondertilgungen vereinbart wären. Will hier der Kreditnehmer Sondertilgungen leisten, braucht sich die Bank darauf nicht einzulassen, kann sich aber – gegen Zahlung einer entsprechenden „Gebühr“ – darauf einlassen. Nur für solche, vertraglich nicht vorher vereinbarten Sondertilgungen könnte die Klausel Bestand haben. Allerdings ist ohnehin zu überlegen, ob nicht die gesamte Klausel bereits schon intransparent und deswegen unwirksam ist, wenn selbst die Rechtsabteilung der Bank in ihren Schreiben mit den Ziffern und Verweisen auf AGB und Preisverzeichnisse durcheinander kommt.

Ergebnis

Im vorliegenden Fall muss damit die Bank das tun, was Sie in ihrer Werbung auch verspricht: Wenn der Kunde Sondertilgungen leisten möchte, „so ist dies selbstverständlich ohne zusätzliche Kosten möglich.“